

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 612-7/303/2012-Wi, mit der verschiedene Trennstücke aus den öffentlichen Wegparzellen Nr. 931 und 932, KG 72157 Radsberg, als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen sowie verschiedene Trennstücke zur öffentlichen Straße erklärt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Trennstücke s1%(mit 66 m²), s4%(mit 2 m²) und s8%(mit 2 m²) laut Naturaufnahme (M=1:500) des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2316/3 werden als öffentliche Straße aufgelassen.
- (2) Die Trennstücke s3%(mit 26 m²), s5%(mit 85 m²), s12%(mit 44 m²), s15%(mit 32 m²), s6%(mit 86 m²), s9%(mit 97 m²), s16%(mit 136 m²), s18%(mit 22 m²), s19%(mit 1 m²), s10%(mit 95 m²), s11%(mit 4 m²), s13%(mit 5 m²) und s14%(mit 3 m²) laut Naturaufnahme (M=1:500) des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2316/3 werden als öffentliche Straße festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen Nr. 931 und 932, KG 72157 Radsberg, zugehenden bzw. die von diesen abgehenden Trennstücke sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2316/3, M = 1:500) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 29.03.2012
Abgenommen am: